

Satzung der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e. V.“.
- (2) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e.V. (DMSG). Er gehört dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e. V. an.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, an Multiple Sklerose Erkrankte zu betreuen und ihre Betreuung zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird umgesetzt durch
 - die soziale Beratung der Erkrankten und ihrer Angehörigen,
 - die Vermittlung und Schaffung sozialer Hilfen und Dienstleistungen und die Beratung über Behandlung und Rehabilitation,
 - die materielle Unterstützung hilfsbedürftiger MS-Erkrankter nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel,
 - die Aufklärung und Information von Mitgliedern und Öffentlichkeit,
 - die Förderung und Unterstützung der Selbsthilfearbeit von MS-Betroffenen, insbesondere die Unterstützung der Selbsthilfegruppen sowie die Schulung von Ehrenamtlichen in der Selbsthilfearbeit,
 - die Förderung der Forschung über Entstehung, Behandlung und Heilung der Multiplen Sklerose,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Behinderten- und Hilfsorganisationen sowie
 - die Einwerbung von Spenden für die Arbeit des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann eine Stiftung begründen, deren Stiftungszweck die Förderung der Forschung für MS und weiterer Aufgaben gemäß Abs. 2 ist.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
Die Mitglieder wählen die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung (§ 9). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes. Ihre Mitgliedsrechte und -pflichten üben sie im Rahmen des Landesverbandes aus.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Delegiertenversammlung angerufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30.09. mit Wirkung zum Jahresende,
 - b) durch Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes schädigt oder mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen eines Monats nach dessen Zugang Berufung bei der Delegiertenversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitglieder der anerkannten regionalen Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind grundsätzlich zugleich Mitglieder der DMSG, Landesverband Niedersachsen e.V. (§ 11 Abs.1).

§ 4 Förderndes Mitglied

- (1) Förderndes Mitglied ohne Rechte und Pflichten kann werden, wer den Vereinszweck durch Zuwendungen fördern will; die Rechte aus § 37 BGB bleiben unberührt.
- (2) Der Landesverband kann einen Förderverein mit eigener Satzung und eigenem Vorstand gründen. Die bisherigen Mitglieder gemäß Abs.1 können mit ihrer Zustimmung als Mitglieder in den Förderverein wechseln.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags für juristische Personen darf nicht geringer sein als der für natürliche Personen.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beiträge ermäßigen oder erlassen.
- (4) Der Verein führt jährlich für jedes Mitglied an den Bundesverband der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft einen mit dem Bundesverband vereinbarten Beitrag ab.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Delegiertenversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, den vier Vertretern der Regionen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems, den beiden Vertretern der Vereine Emsland e. V. und Osnabrück e. V. sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Betroffene (MS-Erkrankte oder Angehörige) sein; mindestens ein Vorstandsmitglied muss Neurologe sein.
- (2) Der Anspruch der Vereine Emsland e.V. und Osnabrück e.V. auf einen Vorstandsposten erlischt bei Auflösung oder Aufhebung des betreffenden Vereins.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder durch den Vorsitzenden, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister oder gemeinschaftlich durch zwei andere Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt, soweit sich nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt. § 7 Abs.1 S.2 ist zu beachten. Die Vorstandswahlen erfolgen schriftlich. Eine Wahl per Handzeichen ist auf Antrag möglich.
 - a) Die Wahlen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgen zuerst und jeweils in besonderen Wahlgängen. Gewählt ist jeweils, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist der Kandidat mit der jeweils höchsten gültigen Stimmenzahl gewählt, sofern er auch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, gegebenenfalls findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - b) Die sechs Vertreter der Regionen und Vereine werden von den Delegierten des jeweiligen Stimmbezirks gewählt. Gewählt ist jeweils, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen in einem Wahlgang meh-

rere Kandidaten zur Wahl, so ist der Kandidat mit der jeweils höchsten gültigen Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

- c) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang von allen anwesenden Delegierten gewählt. Gewählt ist jeweils, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehr als vier Kandidaten zur Wahl, so sind die vier Kandidaten mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
 - d) Jedem Bewerber kann pro Wahlgang nur eine Stimme gegeben werden.
 - e) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für jeweils vier Jahre. Nach Fristablauf bleiben die bisher gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) In den Vorstand können nur solche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die in keinem bezahltem Beschäftigungsverhältnis zur Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, weder auf Bundes- noch auf Landesebene, stehen.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schatzmeisters beruft der Vorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Schatzmeister bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
- Ist nur ein Neurologe im Vorstand vertreten, kann der Vorstand bei dessen vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Neurologen in den Vorstand berufen.
- Beim vorzeitigen Ausscheiden von anderen Vorstandsmitgliedern wählt die jeweils folgende Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsperiode entsprechend Nachfolger. Gleiches gilt für Vorstandspositionen, die bei der vorausgegangenen Delegiertenversammlung nicht besetzt werden konnten.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung laufender Geschäfte einem Geschäftsführer zu übertragen. Dessen Befugnisse sind durch Dienstanweisung festzulegen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§ 8 Ärztlicher Beirat/ Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann einen ärztlichen Beirat gründen, dessen Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der ärztliche Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen jeweils einer aus dem Bereich der Klinikärzte und der niedergelassenen Neurologen kommen sollte. Der Vorsitzende oder Stellvertreter nimmt an den Vorstandssitzungen des Landesverbandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Arbeitsgruppen
 - a) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten.
 - b) Aufgabe und Ziel der Einrichtung der Arbeitsgruppen ist die flächendeckende Patientenbetreuung im Land Niedersachsen.
 - c) Vor Errichtung von Arbeitsgruppen soll der Vorstand insbesondere Ärzte, Sozialarbeiter und Betroffene aus der jeweiligen Region anhören. Der Vorstand kann nach deren Anhörung auch Leitlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen erlassen.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt an die Stelle einer Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (2) Anstelle einer Delegiertenversammlung nach Abs.1 kann zu einer virtuellen Delegiertenversammlung einberufen werden. Die virtuelle Delegiertenversammlung ist gegenüber der präsenten Delegiertenversammlung nach Abs.1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Delegierten in seiner Einladung mit. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für Delegierte zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt.
Die Delegierten erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Delegiertenversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Delegiertenversammlung. Eine virtuelle Delegiertenversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden über die Vereinszeitung oder durch persönliche Einladung unter Wahrung einer Einladungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung dem Vorstandsvorsitzenden über die Geschäftsstelle schriftlich zuzuleiten.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung, die auf Vorschlag des Vorsitzenden auch einen Versammlungsleiter wählen kann.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bestimmt einen Schriftführer.
- (6) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere
 - a) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Prüfbericht entgegenzunehmen;
 - b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
 - c) über die Änderung der Vereinssatzung zu beschließen;
 - d) über die Auflösung / Fusion des Vereins zu beschließen;
 - e) den Vorstand zu wählen und abzuwählen;
 - f) zwei Innenrevisoren zu wählen und den Abschlussprüfer zu bestellen;
 - g) über die Ablehnung der Aufnahme bei Anrufung gemäß § 3 Abs. 3 zu beschließen;
 - h) über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen (§ 3 Abs. 4c);
 - i) regionale Gruppen anzuerkennen (§ 11 Abs.1);
 - j) die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge festzulegen (§ 5 Abs.1);
 - k) über Grundsätze des finanziellen Ausgleichs zwischen dem Landesverband und den regionalen Gruppen zu beschließen. Beschlüsse hierzu dürfen nicht gegen die Stimme des Schatzmeisters gefasst werden.
- (7) Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten, die sich außerordentliche Verdienste für den Verein und die Belange seiner Mitglieder erworben haben, zu Ehrenmitgliedern wählen. Die Wahl eines Ehrenmitgliedes bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, mit Ausnahme von Beschlüssen gem. § 7 Abs. 4, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (9) Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat in der Delegiertenversammlung nur eine Stimme. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder, die zugleich Delegierte sind. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes steht den Vorstandsmitgliedern kein Stimmrecht zu.
- (10) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Wahl der Delegierten

- (1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden jeweils einheitlich für 4 Jahre gewählt. Im Bedarfsfall kann eine Nachwahl für den Rest der laufenden Wahlzeit stattfinden. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
- (2) Für die Wahl der Delegierten werden Stimmkreise gebildet, die in der Regel mit kommunalen Gebietskörperschaften übereinstimmen sollen (Landkreise und Gemeinden oder Zusammenschlüsse von solchen). Für die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einem Stimmkreis ist sein in der Mitgliederdatei angegebener Wohnsitz maßgeblich. Grundlage ist das Beitrittsformular.
- (3) Stimmkreise, in denen bis zu 30 Mitglieder wohnen bzw. ihren Sitz haben, wählen einen Delegierten. Bei mehr als 30 Mitgliedern werden zwei und für jeweils weitere 30 Mitglieder jeweils ein weiterer Delegierter gewählt. Maßgeblich für die Anzahl der Delegierten ist der 31.12. des Vorjahres! Es dürfen nur so viele Namen angekreuzt werden, wie Delegierte zu wählen sind. Ersatzdelegierte sind diejenigen, die nach den gewählten Delegierten jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Diese rücken nach, wenn ein Delegierter ausfällt oder sich die Mitgliederzahl im Stimmkreis derart erhöht hat, dass dem Stimmkreis ein weiterer Delegierter zusteht.
- (4) Die Delegiertenwahl ist in der Form der Briefwahl durchzuführen. Die Einzelheiten der Wahl werden vom Vorstand festgelegt.
- (5) Sofern Delegierte aus wichtigem Grund an der Delegiertenversammlung nicht teilnehmen können, können diese durch Ersatzdelegierte aus dem gleichen Stimmbezirk mit schriftlicher Vollmacht des verhinderten Delegierten vertreten werden.

§ 11 Regionale Gruppen

- (1) Der Landesverband fördert örtliche Aktivitäten in Form von Selbsthilfegruppen / Kontaktgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die sich nach ihren Möglichkeiten und nach Vorgaben des Landesverbandes selbst verwalten. Näheres ist im Kontaktgruppenhandbuch geregelt. Sofern bereits Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen, können diese beantragen, von der Delegiertenversammlung als regionale Gruppen des Landesverbandes anerkannt zu werden. Als Voraussetzung hierfür muss in deren Satzung verankert sein, dass ihre Mitglieder gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes und diesem beitragspflichtig sind. Bei Auflösung des örtlichen Vereins muss der Landesverband Anfallberechtigter sein.
- (2) Die regionalen Gruppen können jeweils einen Leiter oder mehrere Leiter wählen. Ist kein Leiter gewählt, so ist das älteste Mitglied Leiter der regionalen Gruppe.

§ 12 Beiräte

- (1) Die Vertreter der regionalen Gruppen und aus dem Vorstand bestimmte Beauftragte treffen sich in den Regionalbeiräten, welche die Aufgabe haben, den Informationsaustausch zwischen den regionalen Gruppen untereinander zu fördern. Die Regionalbeiräte treten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, zusammen. Die Vertreter der einzelnen Regionalbeiräte gewährleisten in besonderen Gremien den Informationsfluss zwischen den regionalen Kontaktgruppen und dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann weitere Beiräte bilden.
- (3) Die Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders berufene Delegiertenversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung zu berufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Delegierten beschlussfähig ist. Bei Einberufung der zweiten Delegiertenversammlung ist auf die Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Aufnahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu Gunsten MS-Betroffener in Niedersachsen zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung ist in der Delegiertenversammlung am 20.11.2021 beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.